



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Information zu invasiven Neophyten vom Dezember 2023

## Entgegennahme und Ablagerung von biologisch belastetem Boden / Aushub in Wiederauffüllungen von Materialabbaustellen oder Deponien

### Gegenstand

Dieses Informationsblatt zeigt den korrekten Umgang bei der Entgegennahme und Ablagerung von biologisch belastetem Material (Boden / Aushub) in einer Auffüllung von einer Materialabbaustelle oder in einer Deponie auf. Insbesondere abgetragener Boden / Aushub, der mit Asiatischen Staudenknöterich (auch Japanknöterich genannt), Essigbaum, Götterbaum, Robinie, Sommerflieder, Riesen-Bärenklau oder Erdmandelgras belastet ist und nicht am Entnahmeort wieder eingebaut werden kann, muss unter Einhaltung von Auflagen und grösster Sorgfalt in einer geeigneten Materialabbaustelle oder in einer Deponie Typ A entsorgt werden. Liegt zusätzlich eine chemische Belastung beim Material vor, ist für die Deponiewahl (Typ B oder E) die Höhe der chemischen Belastung entscheidend.

Hinweis: Die Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021)<sup>1</sup> erläutert die Verwertungseignung bzw. -pflicht von Boden auch im Zusammenhang mit biologischen Belastungen. So kann abgetragener Boden, der z. B. ausschliesslich mit Amerikanischer Goldrute, Drüsigem Springkraut, Einjähriges Berufkraut oder Schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, unter strenger Einhaltung von Auflagen (wie sofortige Begrünung, mindestens fünf Jahre in der Fruchtfolge, Mindestabstand zum Ackerrand beträgt 20 m) auch auf Ackerflächen verwertet werden.<sup>2</sup> Die Entsorgung dieses Materials in einer Auffüllung einer Materialabbaustelle oder Deponie sollte vermieden werden.

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz SR 814.01 (Umweltschutzgesetz, USG, Art. 29a-h)
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt SR 814.911 (Freisetzungsverordnung, FrSV, insbesondere Art. 6, Art. 15 Abs. 3)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen SR 814.600 (Abfallverordnung, VVEA, insbesondere Art. 18)

<sup>1</sup> BAFU (Hrsg.) 2021: Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung. Ein Modul der Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen, Bundesamt für Umwelt, Bern. [Umwelt-Vollzug Nr. 2112](#)

<sup>2</sup> Bericht «Umgang mit abgetragenen Boden, der mit invasiven gebietsfremden Pflanzen nach Anhang 2 FrSV belastet ist». Version 2.0. Stand 29.03.2016; [Cercle exotique](#)

**Biologisch belasteter Boden / Aushub**

Als biologisch belastet gilt abgetragener Boden (Ober- und Unterboden) / Aushub (Untergrund) mit fortpflanzungsfähigen Pflanzenmaterial wie Samen, Wurzeln, Rhizomen von invasiven Neophyten und problematischen Unkräutern wie Erdmandelgras.

Hinweis: Anfallendes Grüngut (biogener Abfall) muss vor dem Bodenabtrag abgeschnitten und korrekt entsorgt werden und gehört nicht in eine Materialabbaustelle / Deponie.<sup>3</sup>

**Logistik / Transport**

Verschleppung vermeiden! Das Material muss als biologisch belastet gekennzeichnet bzw. deklariert werden.

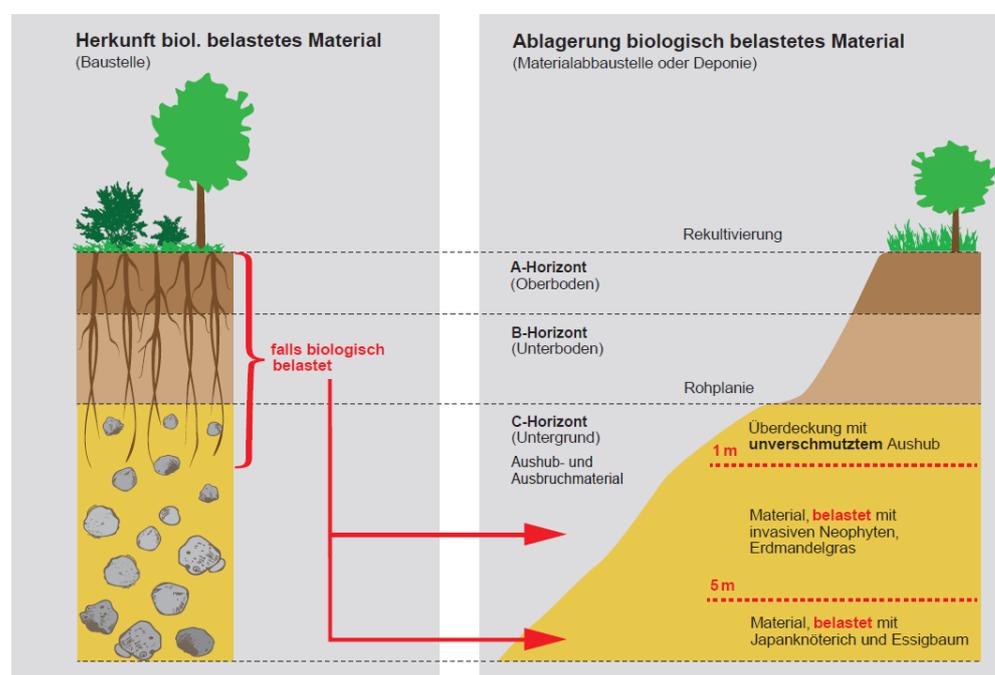
Transportfahrzeuge dürfen nicht überladen und die Ladung muss ausreichend gesichert (abgedeckt) werden. Eine Zwischenlagerung des biologisch belasteten Materials ist zu vermeiden.

Alle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die in Kontakt mit dem belasteten Material gewesen sind, müssen sofort gereinigt und kontrolliert werden, bevor sie andernorts eingesetzt werden.

**Entgegennahme / Ablagerung**

Sobald eine Materialabbaustelle / Deponie das biologisch belastete Material entgegengenommen hat, liegt die Verantwortung für den korrekten Umgang beim Materialabbaustellen- bzw. Deponiebetreiber.

1. Vorgängige Information (Neophytenart und Menge) durch Abgeber / Transporteur an Materialabbaustellen- / Deponiepersonal.
2. Biologisch belasteter Boden darf **nie** für die Rekultivierung verwendet werden! (vgl. Abb. 1). Auch eine Zwischenlagerung ist **nicht** gestattet!



**Abb. 1: Biologisch belasteter Boden / Aushub muss zügig überdeckt werden (Quelle nach Vorlage: AfU Kanton Solothurn)**

3. Zuweisung des Ablagerungsortes in der Materialabbaustelle / Deponie durch informiertes und fachkundiges Personal.

<sup>3</sup> Empfehlung AGIN « Kompostieren, Vergären und Verbrennen invasiver Neophyten ». Version 2.0. Stand 20.11.2015; [Cercle Exotique](#)

4. Der vorgesehene Ablagerungsort muss deutlich markiert und für die Entgegennahme des biologisch belasteten Materials vorbereitet sein. Am besten das belastete Material am Deponiefuss kippen und sofort mit Aushub zudecken (Bagger, Pneulader, Dozer) oder in eine vorbereitete Grube kippen lassen. Wegen Verschleppungsgefahr nie direkt auf dem belasteten Material fahren. Es besteht sonst die Gefahr, dass Pflanzenteile unabsichtlich im Profil der Fahrzeugreifen oder -raupen verschleppt werden.
5. Beim **Asiatischen Staudenknöterich und Essigbaum** bewährt sich vorgängig mit dem Bagger eine genügend tiefe Grube zu graben und das belastete Material tief einzulagern, damit die minimale Überdeckung gewährleistet werden kann (siehe Tabelle unten).
6. Alle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die in Kontakt mit dem belasteten Material gewesen sind, müssen sofort gereinigt werden, bevor sie wieder eingesetzt werden. Die Reinigung ist möglichst in der Materialabbaustelle bzw. Deponie durchzuführen.
7. Einbau des biologisch belasteten Materials mit einer Mindestüberdeckung in der Höhe und seitlich mit unverschmutztem Aushub gemäss nachfolgender Tabelle. Die Überdeckung soll innerhalb von vier Monaten (Wachstumsperiode) geschehen bzw. vor der nächsten Vegetationsperiode. Die Überdeckung muss mindestens 10 Jahre gewährt sein.

#### Überdeckung

Neophytenart	Minimale Überdeckung in der Höhe und seitlich
<b>Asiatischer Staudenknöterich</b>	<b>5 m</b>
<b>Essigbaum</b>	<b>5 m</b>
übrige invasive Neophyten	1 m
Erdmandelgras	1 m

#### Annahmestellen

Auffüllung von Materialabbaustellen und Deponien, sofern alle Auflagen unter Entgegennahme / Ablagerung (Punkte 1-7) erfüllt werden. Die Standorte der Materialabbaustellen bzw. Deponien können über die Website [www.abfall.ch](http://www.abfall.ch) abgerufen werden. **Vor der Anlieferung** ist zwingend eine Kontaktaufnahme mit der Materialabbaustelle / Deponie notwendig (siehe Punkt 1).

#### Information

- Listen und Infoblätter: [www.infoflora.ch/](http://www.infoflora.ch/)
- Bekämpfungsmerkblätter Cercle Exotique: [www.kvu.ch](http://www.kvu.ch)
- Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)
- [Merkblatt Erdmandelgras Kanton Bern](#)
- Abfallanlagenverzeichnis mit Kontaktangaben: [www.abfall.ch](http://www.abfall.ch)